



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Verordnung der **Studienkommission**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 14.03.2011

Genehmigung durch das **Rektorat**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
am 18.03.2011

Kenntnisnahme durch den **Hochschulrat**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 18.03.2011

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)

Curriculum

für den Lehrgang

**„Schwerpunktlehrer/in
für Musikerziehung“**

INHALTSVERZEICHNIS

Qualifikationsprofil	
Teil I: Qualifikationsprofil	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	4
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	4
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	5
Allgemeine Hinweise	5
§ 4 Organisationseinheit	5
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	5
§ 6 Gestaltung der Studien	5
§ 7 Umfang und Zeitplan	6
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen	6
§ 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung	6
§ 10 Abschluss	6
Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien	7
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	7
Curriculum: Schwerpunktlehrer/in für Musikerziehung an VS	8
Teil IV: Modulraster	8
Teil V: Modulbeschreibungen	10
Teil VI: Prüfungsordnung	20
§ 11 Geltungsbereich	20
§ 12 Informationspflicht	20
§ 13 Anmeldeerfordernisse	20
§ 14 Modulabschluss	21
§ 15 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung	21
§ 16 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	22
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	22
§ 18 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums	22
§ 19 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	23
§ 20 Generelle Beurteilungskriterien	24
§ 21 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	24
§ 22 Anrechnung von Prüfungsantritten	25
§ 23 Wiederholungen von Prüfungen	25
§ 24 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	25
§ 25 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs	26
§ 26 Abschlussarbeit	26
§ 27 Nähere Bestimmungen über das Abschlussprojekt mit Präsentation	26
§ 28 Abschluss des Lehrganges	27
Teil VII: Schlussbemerkungen	28
§ 29 In-Kraft-Treten	28
Teil VIII: Begutachtungsverfahren	29
§ 30 Begutachtungsverfahren	29
§ 31 Eingebundene Institutionen und Personen	29
§ 32 Ergebnisse	29
Teil IX: Anhang	30

Teil I: Qualifikationsprofil

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Besuch dieses Lehrgangs vermittelt Kenntnisse, Methoden und Einsichten, die für einen vertieften frühen Musikunterricht in der Volksschule nötig sind.

Die Grundlage einer erfolgreichen musikalischen Erziehung von Kindern ist die eigene Fachkompetenz, sowie die eigenen musikalischen Fähigkeiten. Im sensiblen Alter ist ein gefühlvoller und lustbetonter Umgang mit dem individuellen musikalischen Ausdruck von besonderer Bedeutung. Daher müssen in diesem Lehrgang besonders die Fähigkeiten im Bereich der musikalischen Leitung gefördert werden.

Die Teilnehmer/innen erwerben praxisrelevante Kompetenzen für den Musik- und Ensembleunterricht an Volksschulen als auch das theoretische Hintergrundwissen dazu, sowie eine Erweiterung ihrer eigenen musikalischen Ausdrucksfähigkeit.

Besonders berücksichtigt werden:

- die eigene musikalische Kompetenz,
- allgemeine Musikdidaktik in der Elementarpädagogik,
- praktische Umsetzung von Projekten wie Musicals oder Choraufführungen,
- Grundlagen der Stimmbildung im Kindesalter

Auch die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsinterne Personen beteiligt:

- Mag. Johannes Dorfinger, Zentrum 5 der Pädagogischen Hochschule Steiermark
- Markus Zwitter, Bakk. art., Institut 2 der Pädagogischen Hochschule Steiermark

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich am Studienplan der Ausbildung für das Lehramt an Volks- und Sonderschulen an der Pädagogischen Hochschule Steiermark am Hasnerplatz 12, 8010 Graz, sowie am Lehramtsstudium Musik der Kunstuniversität Graz.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Hinweise

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Schwerpunktlehrer/in für Musikerziehung an VS“ ist ein Lehrgang in der Ausbildung der Organisationseinheit Institut 2, Institut für Allgemeinbildende Pflichtschulen einschließlich Vorschulstufe – der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag. Dr. Erika Rottensteiner, (i2@phst.at).

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Schwerpunktlehrer/in für Musikerziehung an VS“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Um die für die schulische, musikalische Entwicklung von Kindern notwendigen Kompetenzen zu fördern, bedarf es eines umfassenden Lehrgangsangebotes, das eine vertiefte Ausbildung nachhaltig ermöglicht und Studierende darauf vorbereitet, in ihrer beruflichen Laufbahn einen erweiterten Musikunterricht, musikalische Projekte bzw. das Führen einer Klasse mit musikalischem Schwerpunkt anzubieten. Dieser Lehrgang versteht sich als Zusatzangebot für musikalisch begabte Studierende mit besonderem Interesse am Musikunterricht bei Kindern. Neben fachdidaktischen Inhalten einer vertieften Musikförderung bis hin zu Musikprojekten und dem Führen einer Klasse mit musikalischem Schwerpunkt steht insbesondere die Verbesserung der eigenen musikalischen Fähigkeiten der teilnehmenden Personen im Mittelpunkt dieser Bildungsmaßnahme.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang umfasst eine Dauer von 4 Semestern mit 12 SWStd und einen Arbeitsaufwand von 28 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Sommersemester 2011 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung

Die Selbststudienanteile dieses Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-I/12/2008). Die Absolvierung der Module erfordert die selbstständige Aneignung von Fachliteratur sowie die Erledigung allfälliger Arbeitsaufträge, woraus ein Zeitaufwand entsteht, der mitunter die Grenze von 50% des Gesamtworkloads des jeweiligen Moduls übersteigt.

§ 10 Abschluss

Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss ist die positive Absolvierung der einzelnen Module der vier Semester, die Aufführung eines Abschlussprojektes sowie die Leitung einer Choraufführung.

Lehrgangszeugnis

Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien

§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu den Bestimmungen der §§ 50 und 51 HG 2005 und im Sinne des § 16 (5) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht ein Motivationsschreiben (mind. 500 Wörter) ein. Darin stellen sie sich kurz vor und begründen den Wunsch nach Teilnahme an diesem studienbegleitenden Lehrgang. Die eingereichten Arbeiten werden nach bisherigen musikalischen Erfahrungen, Kompetenzen und Interessen bewertet und die BewerberInnen demnach zu einem Interview geladen. Hier findet mit zwei Lehrenden der Musikabteilung ein fünfzehnminütiges Gespräch über den musikalischen Unterricht im Primarbereich Österreichs statt. Außerdem trägt die Bewerberin / der Bewerber zwei anspruchsvolle Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen am Hauptinstrument (Klavier oder Gitarre) und drei selbstbegleitete Sologesangsstücke vor. Da für einen effektiven Musiklehrgang die Aufnahmezahl auf fünfzehn TeilnehmerInnen begrenzt ist, wird die Auswahl gemäß der erbrachten musikalischen Leistungen und der Darstellung der eigenen Person getroffen. Es entscheidet die Rangreihung der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens.

Curriculum: Schwerpunktlehrer/in für Musikerziehung an VS

Teil IV: Modulraaster

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
ME@VS 1		ME@VS 2		ME@VS 3		ME@VS 4	
Einführung in die Musikleitung		Musikleitung für die Volksschule		Chor- und Ensembleleitung		Projektumsetzung	
Musiktheorie (S) Schulpraxis + Unterrichtsanalyse 1 (S) Kinderstimmbildung (S) Liedbegleitung und Instrumentalerziehung 1 (U)		Rhythmische Grundlagen, Bewegungserziehung (S) Schulpraxis + Unterrichtsanalyse 2 (S) Musikleitung 1 (S) Chorbesuch zur Musikleitung 1 (U) Liedbegleitung 2 und Liedbegleitung am Nebeninstrument (U)		Chorpraxis 1 (U) Instrumentales Klassenmusizieren (S) Schulpraxis + Unterrichtsanalyse 3 (S) Musikleitung 2 (S) Chorbesuch zur Musikleitung 2 (U) Liedaufbereitung 1 (U)		Chorpraxis 2 (U) Musikleitung 3 (S) Chorbesuch zur Musikleitung 2(U) Bühnenbild und Kostüme (S) Liedaufbereitung (U)	
4,50 EC	3,00 SWSt.	4,50 EC	3,50 SWSt.	5,00 EC	3,00 SWSt.	8,00 EC	3,00 SWSt.
4,00 FWD	0,50 SP	4,00 FWD	0,50 SP	4,50 FWD	0,50 SP	3,00 FWD	
4,50 EC	3,00 SWSt.	4,50 EC	3,50 SWSt.	5,00 EC	3,00 SWSt.	8,00 EC	3,00 SWSt.
Musik@VS 5 Erweiterungsmodul							
Instrumentalunterricht (U) ist als ES im Ausmaß von 4 EC zu absolvieren Chorpraxis (U) ist als ES im Ausmaß von 2 EC zu absolvieren							
6,00 EC				6,00 SWSt.			
				6,00 ES			
6,00 EC				6,00 SWSt.			

	HW	FWD	SP	ES	SWSt.			EC
Summe ME@VS 1		4,00	0,50		3,00	36,00	76,50	4,50
Summe ME@VS 2		4,00	0,50		3,50	42,00	70,50	4,50
Summe ME@VS 3		4,50	0,50		3,00	36,00	89,00	5,00
Summe ME@VS 4		8,00			3,00	36,00	164,00	8,00
Summe ME@VS 5 (Erweiterungsmodul)				6,00	6,00	72,00	78,00	6,00
Summen		17,50	1,00	6,00	18,50	222,00	478,00	28,00

Legende:

EC=European Credit
SWS/SWStd.=Semesterwochenstunde

Numerische Angaben in EC:

HW Humanwissenschaften
FD Fachdidaktik
FWD Fachwissenschaft und Fachdidaktik
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung
S Seminar
U Übung
E Exkursion
A Arbeitsgemeinschaft
P Praktika
T Tutorien
M Mentoren
F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Teil V: Modulbeschreibungen

Kurzzeichen:		Modulthema:		
ME@VS 1		Einführung in die Musikleitung		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
Schwerpunktlehrer/in Musikerziehung an VS		NN		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
1.		4,5	1.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen:				
zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:			Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
Positives Aufnahmeverfahren				
Bildungsziele:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage musikalische Unterrichtssequenzen zu planen und umzusetzen. (Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 1) - kennen Grundlagen der Rhythmik, Melodik und Harmonik. (Musiktheorie 1) - kennen die theoretischen und praktischen Prinzipien der Kinder- und Jugendstimmgebung und können diese anhand einfacher Lieder erarbeiten. (Kinderstimmgebung) - kennen die Anatomie der kindlichen Stimme. (Kinderstimmgebung) - erkennen eine Fehlfunktion der kindlichen Stimme, ohne therapeutischen Zugang. (Kinderstimmgebung) - kennen das Begleiten von Liedern am gewählten Hauptinstrument nach kadenzharmonischen Schemata. (Liedbegleitung 1, Musiktheorie 1) 				
Bildungsinhalte:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - setzen sich theoretisch und praktisch mit der allgemeinen Musikdidaktik auseinander. (Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 1) - setzen sich mit der entsprechenden Fachliteratur auseinander. (Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 1) - lernen die theoretischen Grundkenntnisse der Rhythmik, Melodik und Harmonik kennen und erfahren deren Bedeutung für deren Umsetzung in der Praxis. (Musiktheorie 1) - lernen die anatomischen Grundstrukturen der kindlichen Stimme kennen. (Kinderstimmgebung) - setzen sich praktisch mit der chorischen Stimmgebung auseinander. (Kinderstimmgebung) - lernen mittels mittelschwerer Chorliteratur ihre Stimme im Chor einzusetzen. (Kinderstimmgebung) - lernen Lieder als Fördermittel der kindlichen Stimme kennen. (Musikleitung 1) - lernen Lieder nach kadenzharmonischen Schemata am gewählten Hauptinstrument begleiten. (Liedbegleitung 1, Musiktheorie 1) 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - können gängige methodisch didaktische Konzepte erklären und behandeln. (Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 1) - können diese Konzepte in der Praxis umsetzen. (Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 1) - können praktische Sequenzen vor Publikum präsentieren. (Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 1) - können die theoretischen Grundkenntnisse der Rhythmik, Melodik und Harmonik in die Praxis umsetzen. (Musiktheorie 1) - können die Entwicklung der gesunden kindlichen Stimme fördern. (Kinderstimmgebung) - können Lieder nach kadenzharmonischen Schemata begleiten. (Liedbegleitung 1, Musiktheorie 1) 				

1. Semester – ME@VS1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Einführung in die Musikleitung										
Musiktheorie 1		1,00			S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Kinderstimmbildung		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Liedbegleitung 1		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Schulpraxis und Unterrichtsanalyse 1			0,50		S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Summen ME@VS1		4,00	0,50			3,00	0,00	36,00	76,50	
		4,50				3,00		36,00	76,50	4,50

Literatur:

Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)

Lehr- und Lernformen:

Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)

Leistungsnachweise:

Mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 14 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)

Sprache(n):

Deutsch

Kurzzeichen:		Modulthema:	
ME@VS 2		Musikleitung für Volksschule	
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:	
Schwerpunktlehrer/in Musikerziehung an VS		NN	
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:
1.		4,5	2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1 Semester, einmalig		1	
Kategorie:			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul
X			X
Aufbaumodul			
Verbindung zu anderen Modulen:			
zu allen			
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Bildungsziele:			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage zusammenhängende musikalische Unterrichtssequenzen zu planen und umzusetzen. (Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 2) - kennen Möglichkeiten der Gestaltung eigener Unterrichtssequenzen sowie zur Bewertung ihrer Praxistauglichkeit und zur Verbesserung derselben. (Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 2) - können Dirigierbilder für die Grundtaktarten zur Führung eines Ensembles bzw. Chores einsetzen. (Musikleitung 1) - kennen verschiedene Arten der Liedbearbeitung (Musikleitung 1) - kennen rhythmische Patterns zur Unterstützung der Liedbegleitung. (rhythm Grundlagen, Liedbegleitung 2) - kennen Möglichkeiten körpereigener und percussiver Instrumente zur Unterstützung der Liedbearbeitung. (rhythm Grundlagen, Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 2) 			
Bildungsinhalte:			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - lernen Stimmen in Stimmgruppen einzuordnen und das Stimmpotential der Schülerinnen und Schüler optimal zu nutzen. (Musikleitung 2, Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 2) - lernen ein Ensemble / Chor auf die Arbeit einzustimmen (Einsingen, Lockerungsübungen,...). (Musikleitung 2, Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 2) - lernen ein Lied / Stück einzustudieren. (Musikleitung 1, Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 2) - setzen sich praktisch mit der chorischen Stimmbildung auseinander. (Musikleitung 1) - lernen mittels mittelschwerer Chorliteratur ihre Stimme im Chor einzusetzen. (Musikleitung 1) - lernen Dirigierbilder für die Grundtaktarten zur Führung eines Ensembles bzw. Chores anzuwenden. (Musikleitung 1, Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 2) - lernen Lieder mit Hilfe von rhythmischen Patterns begleiten. (Liedbegleitung 2, Musikleitung 1) - lernen Möglichkeiten körpereigener und percussiver Instrumente zur Unterstützung der Liedbearbeitung umzusetzen. (rhythm Grundlagen, Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 2) 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - können Dirigierbilder für die Grundtaktarten zur Führung eines Ensembles bzw. Chores verwenden. (Musikleitung 2) - können Stimmen in Stimmgruppen einordnen und das Stimmpotential der Schülerinnen und Schüler optimal nutzen. (Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 2) - können eigene Unterrichtssequenzen auf ihre Praxistauglichkeit bewerten und finden Möglichkeiten zur Verbesserung derselben. (Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 2) - können Lieder auf verschiedene Arten einstudieren (Vorsingen-Nachsingen, Einsatz eines Harmonieinstrumentes,...). (Musikleitung 1) - können körpereigene und percussive Instrumente zur Unterstützung der Liedbearbeitung verwenden. (rhythm Grundlagen, Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 2) - können Lieder mit Hilfe von rhythmischen Patterns begleiten. (Liedbegleitung 2, Musikleitung 1) 			

2. Semester – ME@VS2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Musikleitung für Volksschule										
Rhythmische Grundlagen, Bewegungserziehung		1,00			S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Musikleitung 1		1,00			S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Chorbesuch zu Musikleitung 1		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Liedbegleitung 2		1,00			U	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Liedbegleitung am Nebeninstrument		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Schulpraxis und Unterrichtsanalyse 2			0,50		S	1,00	0,00	12,00	0,50	0,50
Summen ME@VS2		4,00	0,50			3,50	0,00	42,00	70,50	4,50
		4,50								4,50

Literatur:
Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen:
Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:
Mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 14 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n):
Deutsch

Kurzzeichen:		Modulthema:		
ME@VS 3		Chor- und Ensembleleitung		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
Schwerpunktlehrer/in Musikerziehung an VS		NN		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
2.		5	3.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen:				
zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
Bildungsziele:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - kennen Möglichkeiten ein Ensemble / Chor auf unterschiedliche Weise zu leiten. (Musikleitung 2, Chorpraxis 1) - kennen technische Schwierigkeiten eines Stückes und entsprechende Möglichkeiten einer dirigentischen Umsetzung. (Musikleitung 2, Chorpraxis 1) - kennen den Umgang mit einfachem Instrumentarium und dessen praktische Umsetzung. (Instrumentales Klassenmusizieren) - kennen Möglichkeiten von Schülerinnen und Schülern beherrschte Instrumente ins Klassenmusizieren zu integrieren. (Instrumentales Klassenmusizieren) - kennen die notwendigen theoretischen Kenntnisse zur Integration der von den Schülerinnen und Schülern beherrschten Instrumente. (Instrumentales Klassenmusizieren) - kennen Möglichkeiten des altersgemäßen Liedguts. (Liedaufbereitung und Instrumentalerziehung 1, Schulpraxis und Unterrichtsanalyse 3) 				
Bildungsinhalte:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - lernen ein Ensemble / Chor auf unterschiedliche Weise zu leiten. (Musikleitung 2, Chorpraxis 1) - lernen auf verschiedene methodische Arten ein Lied / Stück einzustudieren (Musikleitung 2, Schulpraxis, Unterrichtsanalyse 3) - lernen technische Schwierigkeiten eines Stückes dirigentisch umzusetzen. (Musikleitung 2, Chorpraxis 1) - lernen den Umgang mit einfachem Instrumentarium und dessen praktische Umsetzung. (Instrumentales Klassenmusizieren) - lernen Möglichkeiten der Integration von Schülerinnen und Schülern beherrschter Instrumente ins Klassenmusizieren. (Instrumentales Klassenmusizieren) - lernen die notwendigen theoretischen Kenntnisse zur Integration der von den Schülerinnen und Schülern beherrschten Instrumente. (Instrumentales Klassenmusizieren) - lernen altersgemäßes Liedgut kindadäquat aufzubereiten und zu präsentieren. (Liedaufbereitung und Instrumentalerziehung 1, Schulpraxis und Unterrichtsanalyse 3) 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - können technische Schwierigkeiten eines Stückes dirigentisch umsetzen. (Musikleitung 2, Chorpraxis 1) - können einfaches Instrumentarium verwenden und dieses schulpraktisch einsetzen. (Instrumentales Klassenmusizieren) - können von Schülerinnen und Schülern beherrschte Instrumente ins Klassenmusizieren integrieren. (Instrumentales Klassenmusizieren) - beherrschen die notwendigen theoretischen Kenntnisse zur Integration der von den Schülerinnen und Schülern gespielten Instrumente. (Instrumentales Klassenmusizieren) - können altersadäquates Liedgut kindadäquat aufbereiten und präsentieren. (Liedaufbereitung und Instrumentalerziehung 1, Schulpraxis und Unterrichtsanalyse 3) 				

3. Semester – ME@VS3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Chor- und Ensembleleitung										
Chorpraxis 1		1,00			U	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Instrumentales Klassenmusizieren		1,00			S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Musikleitung 2		1,00			S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Liedaufbereitung 1		1,00			U	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Chorbesuch zu Musikleitung 2		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Schulpraxis und Unterrichtsanalyse			0,50		S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Summen ME@VS3		4,50	0,50			3,00	0,00	36,00	89,00	5,00
		5,00								5,00

Literatur:

Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)

Lehr- und Lernformen:

Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)

Leistungsnachweise:

Mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 14 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)

Sprache(n):

Deutsch

Kurzzeichen:		Modulthema:	
ME@VS 4		Projektumsetzung	
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:	
Schwerpunktlehrer/in Musikerziehung an VS		NN	
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:
2.		8	4.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1 Semester, einmalig		1	
Kategorie:			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul
X			X
Verbindung zu anderen Modulen:			
zu allen			
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Bildungsziele:			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - haben die Fähigkeit ein mehrstimmiges Stück einzustudieren und zu präsentieren. (Musikleitung 3, Chorpraxis 2) - kennen die notwendigen musikalischen Mittel um ein Projekt (Musical, ...) zur Aufführung zu bringen. (Bühnenbild und Kostüme, und Abschlussprojekt, Musikleitung 3, Chorpraxis 2, Liedaufbereitung und Instrumentalerziehung 2) - haben die organisatorische Fähigkeit (Probenpläne, Aufführungsort, Projektplanung ...) ein Projekt aufzuführen. (Projektplanung und Abschlussprojekt, Musikleitung 3, Chorpraxis 2) 			
Bildungsinhalte:			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - lernen ein mehrstimmiges Stück einzustudieren und zu präsentieren. (Musikleitung 3, Chorpraxis 2) - lernen die notwendigen Mitteln um ein Projekt (Musical, ...) zur Aufführung zu bringen. (Bühnenbild und Kostüme, Abschlussprojekt, Musikleitung 3, Chorpraxis 2, Liedaufbereitung und Instrumentalerziehung 2) - erwerben die organisatorische Fähigkeit (Probenpläne, Aufführungsort, Projektplanung ...) ein Projekt aufzuführen. (Abschlussprojekt, Musikleitung 3, Chorpraxis 2) 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - können ein mehrstimmiges Stück einstudieren und präsentieren. (Musikleitung 3, Chorpraxis 2) - können selbständig ein Projekt (Musical, ...) zur Aufführung bringen. (Bühnenbild und Kostüme, Projektplanung und Abschlussprojekt, Musikleitung 3, Chorpraxis 2, Liedaufbereitung und Instrumentalerziehung 2) - können ein Projekt organisieren. (Projektplanung und Abschlussprojekt, Musikleitung 3, Chorpraxis 2) 			

4. Semester – ME@VS4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Projektumsetzung										
Chorpraxis 2		1,00			U	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Musikleitung 3		1,00			S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Chorbesuch zu Musikleitung 3		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Bühnenbild und Kostüme		1,00			S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Liedaufbereitung 2		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Abschlussprojekt/ <u>Abschlussarbeit</u>		4,00			S	0,50	0,00	6,00	94,00	4,00
Summen ME@VS4		8,00				3,00	0,00	36,00	164,00	8,00
		8,00								8,00
Literatur:										
Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)										
Lehr- und Lernformen:										
Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)										
Leistungsnachweise:										
Mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 14 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)										
Sprache(n):										
Deutsch										

Kurzzeichen:		Modulthema:		
ME@VS 5		Erweiterungsmodul		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
Schwerpunktlehrer/in Musikerziehung an VS		NN		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
1-2		6	1-4.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
4 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X				
Verbindung zu anderen Modulen:				
zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:		Lehrgangstitel:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
Bildungsziele:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - erhalten eine erweiterte Ausbildung am gewählten Hauptinstrument zur Unterstützung der Module 1 bis 4. - vertiefen ihre chorpraktischen Fähigkeiten durch Teilnahme an Chorproben und –Aufführungen. 				
Bildungsinhalte:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - erleben klassischen Instrumentalunterricht und lernen gehobene Literatur kennen. - erfahren sich als Mitglied eines Ensembles und können sich in diesem Rahmen auch musikalisch ausdrücken. 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - beherrschen ein Instrument auf gehobenem Niveau. - können sich im Ensemble einfügen und sich musikalisch ausdrücken. 				

ME@VS5	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Erweiterungsmodul										
Chor				2,00	U	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Instrumentalmusik				4,00	U	4,00	0,00	48,00	52,00	4,00
Summen ME@VS5				6,00		6,00	0,00	72,00	78,00	6,00
	6,00									6,00
Literatur:										
Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)										
Lehr- und Lernformen:										
Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)										
Leistungsnachweise:										
Die Teilnahmebestätigungen sind bis zum Präsentationstermin des Abschlussprojektes der Lehrgangleitung im Original abzugeben.										
Sprache(n):										
Deutsch										

Teil VI: Prüfungsordnung

§ 11 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den viersemestrigen Hochschullehrgang „Schwerpunktlehrer/in für Musikerziehung an VS“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 12 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
- und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangsheitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 13 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsheitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 14

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 15 bis 17 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 20) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 15

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 20).
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 16

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 20).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 15 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 22.

§ 17

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (3) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern aus besonderen Gründen keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung festgelegt ist.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 15 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 22.

§ 18

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

- (4) Exkursionen (E): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (5) Arbeitsgemeinschaften (A): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (6) Praktika (P): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (7) Tutorien (T): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (8) Mentoren (M): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (9) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

§ 19

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 27 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 20

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 21

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 15 – 17 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.

- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 22

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 23

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 24

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:

- Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 25

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 26

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist ein Projekt, das während des 4. Semesters umzusetzen ist. Es umfasst einen Workload von 4 ECTS Credits / 100 Arbeitsstunden. Das Projekt zielt auf eine Aufführung ab, welche mit Studierenden des Lehrganges und Schülerinnen und Schülern der Praxisklassen umzusetzen ist.
- (2) Abschlussprojekte sind Gruppenarbeiten. Die individuelle Arbeitsleistung muss dabei eindeutig erkenntlich und nötigenfalls entsprechend dokumentiert sein.

§ 27

Nähere Bestimmungen über das Abschlussprojekt mit Präsentation

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen den Studierenden und der Lehrgangsleitung.
- (3) Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (4) Thema und Betreuer/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Richtlinien zur Erarbeitung und Gestaltung des Abschlussprojektes sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Lehrgangsleitung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Während der Erarbeitung des Abschlussprojektes haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Betreuerin / den Betreuer.
- (7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
- (8) Der Termin der Präsentation wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit in Zusammenarbeit mit den Studierenden festgesetzt. Das Abschlussprojekt ist eine öffentliche Aufführung, in deren Erarbeitung die erworbenen Fähigkeiten der Studierenden eingebracht werden
- (9) Die Betreuerin / der Betreuer übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen

- Gutachtens innerhalb von sechs Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (10) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
 - (11) Die Abschlussarbeit ist zu dem von der Leitung der Organisationseinheit festgesetzten Termin zu präsentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission der Abschlusspräsentation werden von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit bestellt. Diese Kommission hat mindestens drei Prüfer/innen zu umfassen, darunter den/die Themensteller/in der Abschlussarbeit und, sollte Abs. 9 zur Anwendung kommen, ebenso den/die zusätzlich bestellte/n Lehrende/n.
 - (11) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 - (12) Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags gem. Abs. (8) bzw. der schriftlichen Beurteilungsvorschläge gem. Abs. (9). Die Mitglieder sind angehalten mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über das Abschlussprojekt einzutreten.
 - (13) Bei negativer Beurteilung des Abschlussprojektes mit Präsentation kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 28

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und das Abschlussprojekt mit Präsentation positiv abgeschlossen wurden, sowie die Leistungsbeurteilungen der ergänzenden Studien des Moduls 5 bis zum Präsentationstermin des Abschlussprojektes der Lehrgangsleitung schriftlich, im Original abgegeben wurden. Insgesamt darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5 die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden. Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil VII:
Schlussbemerkungen**

**§ 29
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 01.10.2011 in Kraft.

Teil VIII: Begutachtungsverfahren

§ 30 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 31 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 32 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 01.04.2011 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil IX: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 10.02.2011
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Mag. Dr. Erika Rottensteiner
mailto: erika.rottensteiner@phst.at
Tel.: 0316 8067 5 1202
- Inhalt: Mag. Johannes Dorfinger
Markus Zwitter Bakk. art.
-

Informationen der Studienkommission:

Begutachtung: Kopp-Sixt/Vogel
Begutachtungsversion: 25.02.2011